



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 03.03.2025

2025/044

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	13.03.2025	

Betreff

Erstaufstellung des kommunalen Wärmeplanes für die Stadt Castrop-Rauxel nach dem Landeswärmepланungsgesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche Schritte als planungsverantwortliche Stelle mit Unterstützung des EUV Stadtbetriebes zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung aufzunehmen.

R. Kravanja
Bürgermeister

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt:

Am 20. Dezember 2024 ist das Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) in Kraft getreten, das die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen dazu verpflichtet, eine flächendeckende, kommunale Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen.

Zuständige Stelle und die Pflicht zur Wärmeplanung ergibt sich aus dem Landeswärmeplanungsgesetz hier: § 2 zuständige Stellen und Pflicht zur Wärmeplanung in Abs. 1 Planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs 1 Nr.9 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden. Für die Wärmeplanung und die Wärmepläne gilt das Wärmeplanungsgesetz, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Jede Gemeinde hat auf ihrem Hoheitsgebiet die Wärmeplanung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen. Sie nehmen diese Pflicht und Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Gemäß Abs. 6 sind die Gemeinden zuständig für mögliche Entscheidungen nach § 26 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz. Gemäß Wärmeplanungsgesetz ist in § 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle geregelt, dass die planungsverantwortliche Stelle für die Wärmeplanung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes für das beplante Gebiet zuständig und verantwortlich ist. Sie kann zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritte beauftragen. Wesentlicher Inhalt des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes ist § 13; Ablauf der Wärmeplanung hier: Abs. 1 „Die Wärmeplanung nach diesem Gesetz umfasst *Nr. 1 den Beschluss oder die Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung*. Somit ist festgelegt, dass die Stadt Castrop-Rauxel hier der Betrieb 3 (Bereich für Stadt- und Umweltplanung) die verantwortliche Stelle ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden für diese wichtige Aufgabe eine Reihe von Unterstützungsangeboten bei der Umsetzung des LWPG zur Verfügung gestellt. Unter anderem erhalten die Gemeinden für die Erstaufstellung des kommunalen Wärmeplans einen finanziellen Ausgleich, den sog. Belastungsausgleich, der die Gemeinden in die Lage versetzt, für die Erstaufstellung entsprechende finanzielle Mittel in Ansatz zu stellen.

Für die Erstaufstellung der Pläne steht den Gemeinden bis zum Ablauf der Fristen eine Mindestförderung von jeweils 165.000,000 € zzgl. 1,36 €/pro Einwohner*in zu (§ 8 LWPG NRW). Die Auszahlung erfolgt in gleichgroßen, jährlichen Tranchen in den Jahren 2024 bis 2028. Die Tranchen für die Jahre 2024 und 2025 hat die Stadt Castrop-Rauxel bereits erhalten (Einzahlung für 2024 in 12/2024, Einzahlung für 2025 in 01/2025).

Die Stadt Castrop-Rauxel als planungsverantwortliche Stelle wird nunmehr die Bearbeitung des kommunalen Wärmeplans in Angriff nehmen.

Auf der Grundlage der zurzeit laufenden Bestandserhebungen wie z.B. im Rahmen Klimaneutralität, Transformationsplan Fernwärme, Wasserstoffprojekt H2! Reallabor Castrop-Rauxel und weiteren Initiativen zum Thema Wasserstoff stehen der Verwaltung in den unterschiedlichsten Fachbereichen Grundlagen für die Bestandsaufnahme der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung.

Daher ist es vorgesehen, dass die planungsverantwortliche Stelle mit Unterstützung des EUV Stadtbetriebes (Bereich Umwelt) für die Stadt Castrop-Rauxel die Erstellung des kommunalen Wärmeplanes in Angriff nimmt. Hierzu werden dem EUV Stadtbetrieb die Fördermittel zugewiesen. Somit ist der operative Part der Erstellung im Konzern Stadt abgedeckt.

Die Berichterstattung gegenüber der Kommunalpolitik erfolgt über die bestehenden Ausschüsse „Ausschuss für Klima und Umwelt“ und „Betriebsausschuss 3“. Auch über die damit verbundenen Zeitschienen soll frühzeitig informiert werden.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

B 20	EUV